

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2026/5371](#) von Roman Brunner: «Sporthallensituation Baselland»

2026/5371

vom 22. September 2026

1. Text der Interpellation

Am 7. Mai 2026 reichte Roman Brunner die Interpellation [2026/5371](#) «Sporthallensituation Baselland» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Sportunterricht im Kanton Baselland findet in unterschiedlichen Hallen statt. Der Bestand an Sporthallen setzt sich dabei aus verschiedenen Hallentypen zusammen. Das BASPO unterscheidet dabei in seinen Planungsgrundlagen für Sporthallen (2017) im Raumprogramm Einfach-, Doppel- (A/B) und Dreifachhallen. Der Kanton Baselland weist 23 Dreifachturnhallen und damit mit 0.7 Dreifachhallen/10'000 Einwohnende einen im nationalen Vergleich überdurchschnittlichen Bestand aus (vgl. Vorlage KASAK 4). Daneben gibt es aber zahlreiche weitere Hallen, die im Kantonalen Sportanlagenkonzept nicht erfasst und ausgewiesen werden. Viele dieser Hallen sind auch an den Primarschulstandorten der Gemeinden lokalisiert. Der Bestand ist historisch gewachsen. Das BASPO geht dabei von 24-36 Wochenlektionen Sportunterricht pro Halleneinheit aus. Der Sportunterricht findet teilweise auch in zusätzlichen Räumlichkeiten (Gymnastikhallen, Fitnessräume etc.) statt. Diese Räumlichkeiten erfüllen die Vorgaben im Raumprogramm des BASPO aber nicht. So ist beispielsweise eine Raumhöhe von 7-9m notwendig, um die Vorgaben des Lehrplans Volksschule im Badminton zu erfüllen. Gleichzeitig wird bei Sanierungen oft darauf verzichtet, Infrastruktur zu sanieren, die den Vorgaben des BASPO nicht oder nicht mehr entspricht. Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen.

- 1. Wie erfasst der Kanton Baselland die Sportanlagen systematisch, die über das KASAK hinausgehen?*
- 2. Wie hoch ist der Anteil an Sporthallen, die den Vorgaben bzw. Planungsgrundlagen des BASPO nicht entsprechen? Wie hoch ist dieser Anteil bei den Sporthallen, in denen der Sportunterricht der kantonalen Schulen (Sek I und Sek II) stattfindet?*
- 3. Wie wird erreicht, dass diese Sportanlagen zukünftig BASPO-konform sind? Gibt es dafür eine Strategie des Hochbauamts?*
- 4. Was geschieht bei Sanierungen mit den Anlagen, die den Anforderungen nicht entsprechen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Für die Beurteilung der Sporthallensituation ist zunächst zwischen den verschiedenen Hallentypen sowie deren Funktion und Nutzung zu unterscheiden. Das Bundesamt für Sport (BASPO) unterscheidet in seinen Planungsgrundlagen für Sporthallen (2017) im Raumprogramm zwischen Einfachhallen, Doppelhallen (Typ A/B) und Dreifachhallen. Diese Typisierung dient der bedarfsgerechten Planung von Sporthallen und berücksichtigt insbesondere die für unterschiedliche Sportarten und Nutzungen erforderlichen Raum- und Ausstattungsanforderungen. Die Planungsgrundlagen des BASPO bilden damit eine wichtige fachliche Grundlage für die Planung und Beurteilung von Sporthallen.

Davon zu unterscheiden ist das Kantonale Sportanlagenkonzept (KASAK). Dieses bildet nicht den gesamten Bestand an Räumlichkeiten ab, in denen im Kanton Basel-Landschaft Sport bzw. Sportunterricht stattfindet. Neben den im KASAK erfassten Sportanlagen bestehen zahlreiche weitere Hallen und Sporträume, insbesondere an kommunalen Primarschulstandorten. Hinzu kommen ergänzende Räumlichkeiten wie Gymnastikhallen oder Fitnessräume, die für bestimmte Unterrichts- und Sportnutzungen eingesetzt werden können, jedoch nicht zwingend sämtliche Anforderungen des BASPO-Raumprogramms an eine Sporthalle erfüllen.

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt gemäss KASAK 4 über 23 Dreifachturnhallen. Mit rund 0,7 Dreifachhallen je 10'000 Einwohnende weist der Kanton damit im nationalen Vergleich einen überdurchschnittlichen Bestand auf. Die quantitative Versorgung mit Dreifachhallen ist deshalb von der Frage zu unterscheiden, ob jede einzelne bestehende Halle in sämtlichen baulichen und funktionalen Merkmalen den heutigen Planungsgrundlagen des BASPO entspricht.

Bei der Beurteilung des Bestands ist zudem zu berücksichtigen, dass dieser historisch gewachsen ist. Ein Teil der bestehenden Sporthallen wurde zu einem Zeitpunkt erstellt, als andere bauliche Standards und Anforderungen galten. Aus einer Abweichung von heutigen Planungsgrundlagen kann daher nicht ohne Weiteres abgeleitet werden, dass eine bestehende Halle für den Schulsport ungeeignet ist oder zwingend angepasst werden muss. Massgebend sind vielmehr die konkrete Nutzung, die Anforderungen des Lehrplans, die betrieblichen Bedürfnisse sowie die baulichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten im jeweiligen Objekt. Das BASPO geht gemäss Interpellation von einer Belegung von 24 bis 36 Wochenlektionen Sportunterricht pro Halleneinheit aus.

Für die nachfolgende Beantwortung ist deshalb zwischen (1) der quantitativen Verfügbarkeit von Sporthallen, (2) dem jeweiligen Hallentyp, (3) der funktionalen Eignung für den vorgesehenen Sportunterricht und (4) der Übereinstimmung bestehender Anlagen mit heutigen Planungsgrundlagen zu unterscheiden. Diese Differenzierung ist insbesondere bei Bestandsbauten von Bedeutung.

3. Beantwortung der Fragen

1. Wie erfasst der Kanton Baselland die Sportanlagen systematisch, die über das KASAK hinausgehen?

Das Kantonale Sportanlagenkonzept (KASAK) bildet primär die Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung ab und stellt damit keine Vollerhebung sämtlicher Sportanlagen im Kanton Basel-Landschaft dar. Neben den im KASAK erfassten Anlagen besteht eine Vielzahl weiterer, insbesondere kommunaler und lokaler Sportanlagen. Das KASAK verfolgt entsprechend das Ziel eines qualitativ und quantitativ guten Angebots insbesondere an zeitgemässen Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung.

Die kantonseigenen Sporthallen und Sporträume werden durch das Hochbauamt im Rahmen des kantonalen Immobilienportfolios systematisch erfasst und bewirtschaftet. Für diese Objekte liegen insbesondere Angaben zu Standort, Nutzung, Flächen und weiteren immobilienbezogenen Objektdaten vor.

Darüber hinaus nutzt der Kanton für den Sportunterricht der kantonalen Schulen teilweise angemietete oder von Dritten zur Verfügung gestellte Sporthallen. Diese werden im Zusammenhang mit dem jeweiligen Miet- bzw. Nutzungsverhältnis erfasst. Die verfügbaren Gebäudedaten sind bei diesen Anlagen naturgemäss weniger umfassend als bei kantonseigenen Objekten.

Eine zentrale, objektscharfe Vollerhebung sämtlicher kommunaler und weiterer lokaler Sporthallen und Sporträume ausserhalb des KASAK durch das Hochbauamt besteht hingegen nicht. Diese Anlagen befinden sich ausserhalb des kantonalen Immobilienportfolios und liegen in der Verantwortung der jeweiligen Eigentümer bzw. Gemeinden.

2. Wie hoch ist der Anteil an Sporthallen, die den Vorgaben bzw. Planungsgrundlagen des BASPO nicht entsprechen? Wie hoch ist dieser Anteil bei den Sporthallen, in denen der Sportunterricht der kantonalen Schulen (Sek I und Sek II) stattfindet?

Eine quantitative Aussage zum Anteil der Sporthallen, welche die aktuellen Planungsgrundlagen des BASPO vollständig erfüllen bzw. davon abweichen, ist auf Grundlage der vorhandenen Bestandsdaten nicht möglich. Eine systematische objektscharfe Überprüfung sämtlicher Sporthallen anhand aller Kriterien der aktuellen BASPO-Planungsgrundlagen liegt nicht vor.

Für die kantonseigenen Sporthallen, die den kantonalen Schulen der Sekundarstufen I und II zugeordnet sind, lässt sich jedoch die Altersstruktur des Bestands auswerten. Von insgesamt 26 kantonseigenen Sporthallen bzw. Sportanlagen wurden 25 und damit rund 96 % vor 2017 erstellt. Bei den der Sekundarstufe I zugeordneten Sporthallen betrifft dies 19 von 20 Anlagen (95 %); bei den der Sekundarstufe II zugeordneten Sporthallen bzw. Sportanlagen 6 von 6 Anlagen (100 %).

Der weit überwiegende Teil des kantonseigenen Sporthallenbestands wurde somit bereits vor Veröffentlichung der aktuellen BASPO-Planungsgrundlagen im Jahr 2017 erstellt. Aus dem Erstellungsjahr allein kann jedoch nicht abgeleitet werden, ob eine Sporthalle den heutigen Planungsgrundlagen entspricht. Eine ältere Sporthalle kann einzelne oder sämtliche heute relevanten räumlichen und funktionalen Anforderungen erfüllen. Umgekehrt stellt ein Erstellungsjahr nach 2017 für sich allein keinen Nachweis der vollständigen Übereinstimmung dar.

Für eine belastbare quantitative Beurteilung müssten die hierfür erforderlichen objektspezifischen Daten zunächst systematisch erhoben und anschliessend anhand der relevanten BASPO-Planungsgrundlagen beurteilt werden. Dies betrifft insbesondere die Hallengeometrie – namentlich Länge, Breite und lichte Höhe – sowie weitere Anforderungen des jeweiligen Raumprogramms. Eine entsprechende Vollerhebung liegt derzeit nicht vor. Bei angemieteten bzw. von Dritten bereitgestellten Sporthallen müssten die erforderlichen Angaben zudem bei den jeweiligen Eigentümerschaften erhoben werden.

3. Wie wird erreicht, dass diese Sportanlagen zukünftig BASPO-konform sind? Gibt es dafür eine Strategie des Hochbauamts?

Die Planungsgrundlagen des BASPO bilden eine wichtige fachliche Grundlage für die Planung und Weiterentwicklung von Sporthallen. Bei Neubauten und Ersatzneubauten sowie bei umfassenden Erneuerungen werden die jeweils aktuellen Planungsgrundlagen des BASPO im Rahmen der Projektdefinition und Projektierung berücksichtigt.

Für den bestehenden Sporthallenbestand verfolgt das Hochbauamt hingegen keine Strategie einer pauschalen nachträglichen Anpassung sämtlicher Anlagen an alle aktuellen BASPO-Planungswerte. Die kantonalen Sporthallen sind historisch gewachsen und wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten nach den jeweils geltenden Anforderungen geplant und erstellt. Eine vollständige Anpassung an heutige Planungswerte kann bei bestehenden Gebäuden aufgrund der vorhandenen Gebäudestruktur teilweise nur mit unverhältnismässigem Aufwand oder im Rahmen einer grundlegenden Erneuerung bzw. eines Ersatzneubaus erreicht werden.

Bei anstehenden Sanierungs- und Erneuerungsvorhaben werden deshalb die funktionalen Anforderungen des Sportunterrichts, die aktuellen fachlichen Planungsgrundlagen des BASPO sowie die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen objektspezifisch beurteilt. Daraus werden die im jeweiligen Projekt zweckmässigen Massnahmen abgeleitet.

Bei angemieteten bzw. von Dritten bereitgestellten Sporthallen liegt die bauliche Verantwortung beim jeweiligen Eigentümer. Die für die kantonale Nutzung erforderlichen funktionalen Anforderungen sind entsprechend im Rahmen des Miet- bzw. Nutzungsverhältnisses zu berücksichtigen.

4. Was geschieht bei Sanierungen mit den Anlagen, die den Anforderungen nicht entsprechen?

Im Rahmen von Sanierungs- und Erneuerungsprojekten werden bestehende Abweichungen von den aktuellen Planungsgrundlagen objektspezifisch geprüft. Dabei werden insbesondere die funktionalen Anforderungen an die vorgesehene Nutzung und den Sportunterricht berücksichtigt. Die sicherheitsrelevanten Vorgaben der geltenden BASPO-Normen werden im Rahmen der jeweiligen Projekte berücksichtigt und soweit erforderlich umgesetzt, um die Sicherheit der Nutzenden zu gewährleisten und das Unfallrisiko zu reduzieren. Soweit Anpassungen technisch und betrieblich möglich sowie im Rahmen des jeweiligen Projektumfangs verhältnismässig sind, werden entsprechende Verbesserungen umgesetzt.

Bei grundlegenden Erneuerungen oder Ersatzneubauten kommt den aktuellen Planungsgrundlagen des BASPO naturgemäss ein höheres Gewicht zu als bei punktuellen Instandsetzungs- oder Unterhaltsmassnahmen. Bestehende Anlagen werden somit nicht allein aufgrund einer Abweichung von heutigen Planungsgrundlagen ausser Betrieb genommen oder zwingend vollständig nachgerüstet.

Liestal, 22. September 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich